

Badeordnung für das Freibad der Stadt Bad Schwalbach

Diese Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit im Freibad der Stadt Bad Schwalbach. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Den getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Badepersonales ist zu folgen. Im Übrigen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Allgemeines

1. Die Badeeinrichtungen (einschließlich aller Spielgeräte) sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigungen, Beschädigung oder dem Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden. Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern.
2. Es ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in Bädern zuwiderläuft.
3. Auf den Badeplatten im gesamten Beckenbereich ist Essen, Trinken und Rauchen nicht erlaubt. Das Betreten der Badeplatten mit Straßenschuhen ist untersagt.
4. Die Mitarbeiter des Bades üben gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Badepersonales ist unbedingt Folge zu leisten. Wer gegen die Badeordnung verstößt, kann vorübergehend oder dauernd aus dem Bad verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Wünsche und Beschwerden nehmen die aufsichtsführenden Mitarbeiter entgegen und schaffen, so weit dies möglich ist, sofort Abhilfe. Wünsche und Beschwerden können auch im Rathaus, Adolfstraße 38, 65307 Bad Schwalbach, Telefon 06124/5000, vorgetragen werden.
6. Fundgegenstände sind beim Badepersonal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.
7. Der Betrieb von Radio- Phono- und Fernsehgeräten ist mit Rücksicht auf die übrigen Besucher einzuschränken. Zuwiderhandlungen können den Verweis aus dem Bad zur Folge haben.
8. Die Besucher werden gebeten, Papier und andere Abfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse und Papierkörbe zu werfen.
9. Allgemeine Verhaltensweisen um und im Schwimmbecken:

- a) Das Springen von den Beckenseiten sowie im gesamten Strömungskanalbereich und von der Brücke ist untersagt.
- b) Springen ins Wasser ist nur von den dafür vorgesehenen Sprunganlagen erlaubt.
Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sprungtürme und Startsockel dürfen nur einzeln betreten werden. Es ist darauf zu achten, dass die Sprungbahn im Wasser frei von Personen und Gegenständen ist. Seitliches Abspringen ist nicht erlaubt. Die Mitarbeiter des Bades können die Sprungmöglichkeiten aus zwingenden Gründen einschränken oder die Sprunganlage zeitweilig außer Betrieb setzen.
- c) Reiter-, Ballspiele und mutwilliges gegenseitiges Untertauchen im Wasser sind aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- d) Jede Art von Verunreinigung des Badewassers ist untersagt. Die Badegäste haben sich vor dem Baden abzduschen.
- e) Es ist die übliche Badekleidung zu tragen. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet allein das Personal. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
Es ist nicht gestattet, Badekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen.
Babys und Kleinkinder haben ihre Badebekleidung im Wasser und im gesamten Beckenbereich zu tragen. Dieses gilt auch für den Kinderplanschbeckenbereich.
- f) Das Schwimmen mit Schwimmhilfen (Schwimmreifen, Schwimmflügel, Schwimmtiere u.ä.) ist nur im Nichtschwimmerbereich erlaubt. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das Planschbecken.
Das Tauchen und Schwimmen mit Schnorcheln und Flossen ist nicht erlaubt. Chlorbrillen und Tauchmasken können hingegen benutzt werden. Luftmatratzen und größere Schwimmtiere dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mit ins Wasser genommen werden.
- g) Die Rutschenbenutzung unterliegt eigener Haftung. Es darf nur gerutscht werden, wie es auf den Hinweisschildern vorgegeben ist. "Kettenrutschen" ist verboten. Es ist unbedingt zum Vordermann Abstand zu halten. Nach dem Rutschen ist das Ausrutschbecken sofort zu verlassen.
- h) Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Ballspielen in und an Gebäuden oder wenn hierdurch andere Badebesucher gestört oder belästigt werden ist untersagt.
- i) Bei aufziehenden Gewittern ist das Wasser unverzüglich zu verlassen. Während des Gewitters besteht Badeverbot.
- j) Über Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen entscheiden die Schwimmmeister.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

10. Öffnungszeiten während der Hauptsaison sind

von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr täglich
Kassen- und Einlassschluss 19.00 Uhr
Schwimm- und Badeschluss 19.30 Uhr

Aus zwingenden Gründen können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

11. Die Betriebsleitung des Bades kann aus besonderen Anlässen (z.B. sportlichen Wettkämpfen, bei technischen Defekten aus Sicherheitsgründen) die Benutzung des Bades sowie den Badebetrieb ganz oder teilweise einschränken.
12. Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen mit ansteckenden Krankheiten und für solche, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
13. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und Blinden ist der Zutritt und Aufenthalt im Bad nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erwachsenen, der die Verantwortung über das Kind übernimmt, erlaubt. Die Verantwortung der Begleitperson gilt auch für den gesamten Wasserbereich einschließlich des Babybeckens.
14. Tiere, Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in das Bad mitgebracht werden. Skates und Roller dürfen im gesamten Badgelände nicht genutzt werden.
15. Der Aufenthalt in dem Bad ist nur Personen gestattet, die im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sind. Bei missbräuchlicher Benutzung wird der Eintrittsausweis ohne Vergütung entzogen.
16. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, bezahlte Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
17. Eine gelöste Tageskarte besitzt Gültigkeit zum einmaligen Eintritt. Sie berechtigt nicht zum wiederholten Betreten des Bades am gleichen Tage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung.

III. Haftung

18. Die Badegäste benutzen das Bad und seine Einrichtungen (einschließlich aller Spielgeräte) auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können, haftet der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach nicht.
19. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen oder Schließfächern abgelegt sind, sowie im Bereich des Bades abgestellten Fahrzeuge.
20. Jede Haftung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

IV. Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft und ersetzt damit gleichzeitig die Badeordnung vom 17.05.2003

Bad Schwalbach, den 30.03.2022

DER MAGISTRAT
der Stadt Bad Schwalbach

gez. M. Oberndörfer
Bürgermeister
Kurdirektor